

TOP: _____

Viernheim, den 30. März 2026

Federführendes Amt

10 Hauptamt

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	sr
Drucksache:	IV-4-2026/XX
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	

Informationsvorlage

Wahl der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. des Stadtverordnetenvorstehers

Mitteilung/Information

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung unter Leitung der/des Altersvorsitzenden aus ihrer Mitte die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. den Stadtverordnetenvorsteher (§ 57 Abs. 1 HGO).

Erst mit der Wahl und der Annahme der Wahl durch die gewählte Vorsteherin bzw. den gewählten Vorsteher hat sich die Stadtverordnetenversammlung "konstituiert" und ist handlungsfähig.

Die Wahl erfolgt gemäß § 55 Abs. 1 HGO nach Stimmenmehrheit. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, auch durch Handaufheben oder Zuruf abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 HGO). Die Wahl durch Handaufheben war in den letzten Jahren bei der Wahl der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. des -vorstehers üblich.